

Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des anderen Landes nach der in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

#### Artikel 12.

Beide Regierungen werden im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler beider Länder durch den Besitz und Verkauf solcher Bervielfältigungen der im Eigenthum von Unterthanen des anderen Landes befindlichen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranlassen oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranlassen oder abgedruckt werden.

Diese Anordnungen sollen sich auch auf Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den preussischen oder französischen Verlegern oder Druckern befinden und preussischen oder französischen Originalen ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahre, vom Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen. \*)

#### Artikel 13.

Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen die folgenden Gegenstände, nämlich:

Bücher in allen Sprachen,  
Kupferstiche,  
Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte,  
Lithographien und Photographien,  
Geographische oder See-Karten,  
Musikalien,  
Gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzstöcke,  
sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift zum Gebrauch für den Umdruck auf Papier,  
Gemälde und Zeichnungen,  
gegenseitig, ohne Ursprungs-Zeugnisse, zollfrei zugelassen werden.

#### Artikel 14.

Die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Preußen kommen, sollen in Frankreich sowohl zum Eingange, als auch zur unmittelbaren Durchfuhr oder zur Niederlage bei folgenden Zollämtern abgefertigt werden, nämlich:

1. Bücher in französischer Sprache in Forbach, Weissenburg, Straßburg, Pontarlier, Bellegarde, Pont-de-la-Caille, St. Jean de Maurienne, Chambéry, Nizza, Marseille, Bayonne, St. Nazaire, Havre, Lille, Valenciennes, Thionville und Bastia;

2. Bücher in anderer als in französischer Sprache bei den nämlichen Zollämtern und außerdem in Saargemünd, St. Louis, Verrières de Jour, Perpignan (über la Perthus), la Perthus, Behobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Aachen und Ajaccio.

Es bleibt vorbehalten, in der Folge noch andere Zollämter dafür zu bestimmen.

In Preußen sollen die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Frankreich kommen, über alle Zollämter zugelassen werden.

#### Artikel 15.

Für den Fall, daß in dem einen der beiden Länder eine Ver-

\*) Vergl. den Artikel: „Zum preussisch-französischen Vertrage“ im Nichtamtlichen Theil des heutigen Blattes.

brauchs-Abgabe auf Papier gelegt werden sollte, ist man übereingekommen, daß die aus dem andern Lande eingehenden Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art und Lithographien von dieser Abgabe verhältnißmäßig betroffen werden sollen.

Auf Bücher soll indessen diese Abgabe eintretenden Falls nur insoweit Anwendung finden, als dieselben nach Einführung einer solchen Verbrauchs-Abgabe in dem andern Lande veröffentlicht worden sind.

#### Artikel 16.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden Hohen vertragenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung den Vertrieb, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses, in Betreff dessen die befugte Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen.

Diese Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der Hohen vertragenden Theile beschränken, die Einfuhr solcher Bücher nach seinen eigenen Staaten zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrucke erklärt sind oder erklärt werden.

#### Artikel 17.

Das Recht des Beitritts zu gegenwärtiger Uebereinkunft bleibt einem jeden jetzt zum Zollverein gehörenden, oder sich später demselben anschließenden Staate vorbehalten.

Dieser Beitritt kann durch den Austausch von Erklärungen zwischen den beitretenden Staaten und Frankreich bewirkt werden.

#### Artikel 18.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll zwei Monate nach dem Austausch der Ratifications-Urkunden in Kraft treten.

Sie soll die nämliche Dauer haben, wie die am heutigen Tage zwischen den Staaten des Zollvereins und Frankreich abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Verträge. \*)

#### Artikel 19.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen in Berlin gleichzeitig mit denjenigen der vorgedachten Verträge ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff.

La Tour d'Auvergne.

(L. S.)

(L. S.)

Pommer Esche.

de Clercq.

(L. S.)

(L. S.)

Philipsborn.

(L. S.)

Delbrück.

(L. S.)

#### Protokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, nämlich:  
von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Herr von Bismarck-Schönhausen, Präsident des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Preußen etc.,  
Herr von Pommer Esche, General-Director der Steuern,  
Herr Philipsborn, Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

und

\*) Bezüglich der fraglichen Dauer der Uebereinkunft wird die nächste Nummer des Börsenblattes die nähere Bestimmung mittheilen.